

Musikverein Gutenberg 1963 e.V.
Satzung vom 19.01.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein Gutenberg 1963 e.V. im Folgenden kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim-Teck eingetragen und hat seinen Sitz in Lenningen-Gutenberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Pflege der Volks- und Blasmusik und verwandter Bestrebungen. Diesem Ziel dienen
 - a) Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
 - b) Förderung der Jugendausbildung
 - c) regelmäßige Übungsabende
 - d) Unterhaltungs- und Konzertveranstaltungen,
 - e) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - f) Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikerverbände e.V. (BDBV), ihrer Unterverbände und Vereine.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverband Esslingen e.V. und damit auch Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikerverbände e.V. (BDBV) und des Blasmusikverbandes Baden -Württemberg (BVBW).

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag auszufüllen, welcher eigenhändig oder bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben beim Gesamtvorstand eingehen muss. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Gesamtvorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wer mit der Beitragszahlung im Verzug ist und eine ihm vom Vorstand schriftlich gesetzte Nachfrist erfolglos verstreichen lässt, obwohl bei Setzung der Nachfrist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, ebenso die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die als Musiker im Verein mitwirken sowie Mitglieder des Gesamtvorstandes. Scheidet ein aktives Mitglied aus, hat es das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Entstandene Schäden sind zu ersetzen.

- (6) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht Musiker oder Gesamtvorstandsmitglieder sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Gesamtvorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (2) Die Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der am Anfang des Jahres fällig wird.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich besondere Verdienste um die Blasmusik oder den Verein erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Musikvereins Gutenberg werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann ohne Zustimmung der Mitglieder oder sonstigen Personen vom Vorstand des Vereins beschlossen und abgeändert werden.

§ 7 Organe

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
- die Hauptversammlung
 - der Gesamtvorstand
 - der geschäftsführende Vorstand

- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung oder einer Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Für Wahlen gilt folgende Wahlordnung:
 - a) die Wahlen werden offen abgehalten. Geheime Wahl muss erfolgen, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht.
 - b) Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - c) bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Nach zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - d) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal im 1. Kalendervierteljahr statt. Sie wird vom Gesamtvorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Lenningen unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Hauptversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines rechtzeitig vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Hauptversammlung die Dringlichkeit mit einem Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen anerkannt hat. Anträge des Gesamtvorstandes sind bis zur Hauptversammlung zulässig.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1.
- (3) Die Hauptversammlung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und des Kassenberichtes,
 - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - d) die Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Gesamtvorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) den Austritt aus dem Blasmusikverband Esslingen e.V., dem BDBV oder dem BVBW.

§ 9 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) fünf bis fünfzehn Beisitzern, davon mindestens einer für den Bereich Jugend.
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt, dabei werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beisitzer wechselseitig gewählt, so dass je

Wahljahr maximal 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Hälfte der zu wählenden Beisitzer gewählt werden können.

- (3) Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratende Fachleute einladen.
- (4) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen, zu beraten und ihn auch in seiner Entscheidung und Geschäftsführung zu kontrollieren. Er beschließt über alle Angelegenheiten soweit nach Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit für dauernd aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung neu zu besetzen.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind je allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist im Übrigen für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt sein.
- (5) Die Finanzen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Finanzvorstand) verwaltet.

§ 11 Geschäftsführung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie ihm vom Gesamtvorstand übertragen werden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 12 Kassenführung und Geschäftsjahr

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Finanzvorstand. Er ist berechtigt
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen für den Verein zu leisten,
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der Finanzvorstand fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt nach § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos ohne Absicht auf Gewinnerzielung tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zuwendungen darf der Verein nur solchen Institutionen geben, die den Aufgaben und Zielen nach § 2 nicht widersprechen.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen dürfen in einer Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn bei der Einberufung in der Tagesordnung auf satzungsändernde Anträge hingewiesen wurde.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden durchzuführen.
- (4) Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Ortschaftsverwaltung Lenningen-Gutenberg übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortschaftsverwaltung Gutenberg das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§ 16 Geschäftsordnung

- (1) Die Vereinsorgane können je nach Bedarf Geschäftsordnungen beschließen.
- (2) Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§17 Salvatorische Klausel

- (1) Bei Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Paragraphen dieser Satzung bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Paragraphen soll derjenige wirksame und durchführbare Paragraph treten, dessen Wirkung dem Ziel des unwirksamen oder undurchführbaren Paragraphen am nächsten kommt.

Anmerkung I:

Diese Satzung wurde in der Vorstandssitzung vom 18.02.2009 verabschiedet und in der außerordentlichen Hauptversammlung am 19.06.2009 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht Kirchheim-Teck in Kraft.

Anmerkung II:

Diese Satzung wurde an der Hauptversammlung am 19.01.2019 über das Geschäftsjahr 2018 geändert und verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht Kirchheim-Teck in Kraft.

Folgende Punkte wurden geändert:

„§6 Datenschutz“ neu hinzugefügt

„§17 Salvatorische Klausel“ neu hinzugefügt

Lenningen-Gutenberg

Musikverein Gutenberg 1963 e.V.

Mitglied im Blasmusikverband Esslingen und des BVBW